

## **Geschäftsordnung der Young Professionals im VBI**

1. Mitglieder der Young Professionals im VBI können sein persönliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des VBI sowie Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen in Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des VBI und die von einem persönlichen Mitglied benannt worden sind, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schriftlich ihr Interesse an der Mitarbeit bei den Young Professionals bekundet haben.
2. Die Mitgliedschaft der Young Professionals im VBI endet
  - mit der Vollendung des 45. Lebensjahres,
  - wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1 der Geschäftsordnung nicht mehr gegeben sind,
  - wenn das Mitglied mehr als dreimal nacheinander nicht an den Sitzungen der Young Professionals teilgenommen hat,
  - wenn das Mitglied schriftlich die Beendigung der Mitgliedschaft beantragt hat.
3. Die Young Professionals im VBI wählen für einen Zeitraum von 2 Jahren einen Vorsitzenden sowie höchstens 4 Beisitzer. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von den Teilnehmern einer Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Die Young Professionals VBI tagen mindestens zweimal pro Jahr, einmal hiervon jeweils anlässlich der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des VBI.

Berlin, im Mai 2009